

**MEDIATIONS-
VEREINBARUNG**

MEDIATIONSVEREINBARUNG

Zwischen

xxx

und

xxx

- im Folgenden auch Partei oder gemeinsam Parteien genannt -

und

xxx

- im Folgenden auch Mediator genannt -

ÜBERSICHT

§ 1 Konfliktthemen und Ziel der Mediation	1
§ 2 Teilnehmer und Ort der Mediation	1
§ 3 Neutralität des Mediators	2
§ 4 Informiertheit und Offenlegung von Informationen	2
§ 5 Vertraulichkeit	2
§ 6 Beendigung des Mediationsverfahrens	3
§ 7 Schriftliche Einigung der Parteien	3
§ 8 Folgen des Mediationsverfahrens	4
§ 9 Honorar des Mediators	4
§ 10 Haftung des Mediators	4
§ 11 Allgemeine Regelungen	4

§ 1 Konfliktthemen und Ziel der Mediation

- 1) Zwischen den Parteien besteht ein Konflikt über

- 2) Die Parteien sind übereingekommen, eine Lösung dieses Konflikts mit Hilfe von Mediation herbeiführen zu wollen.
- 3) Die Mediation ist ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren, das die Parteien unter Mitwirkung des Mediators dabei unterstützt, ihren Konflikt kooperativ und eigenverantwortlich zu klären. Ziel ist es hierbei, eine für beide Parteien gute Lösung des Konfliktes zu erreichen, welche abschließend als „Schriftliche Einigung“ der Parteien fixiert wird.
- 4) Der Mediator wird den hierfür erforderlichen Kommunikations- und Lösungsprozess zwischen den Parteien organisieren und moderieren. Er wird das Mediationsverfahren transparent und fair gestalten. Einzelgespräche mit den Parteien wird der Mediator nur mit Zustimmung beider Parteien führen.
- 5) Die Parteien werden sich bemühen, in jedem Verfahrensstadium lösungsorientiert, fair und offen miteinander umzugehen und zu verhandeln. Sollte eine Gesamteinigung nicht möglich sein, streben die Parteien eine Teileinigung oder eine Einigung über das weitere Vorgehen zur Lösung des Konfliktes an.
- 6) Das Ergebnis wird im Rahmen einer Mediation allein von den Parteien bestimmt und liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Parteien. Dies gilt sowohl im Falle einer erfolgreichen Mediation mit einer abschließenden „Schriftlichen Einigung“ als auch im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mediation, unabhängig vom Grund der Beendigung.
- 7) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass der Mediator selbst keine Entscheidung über den Konflikt fällen wird und es auch nicht seine Aufgabe ist, Ansprüche oder rechtliche Positionen der einzelnen Parteien zu vertreten, durchzusetzen oder zu schützen. Er hat gegenüber den Parteien weder fachlich-beratende, noch rechtsberatende Funktion, auch wenn der Mediator hauptberuflich als Anwalt tätig ist. Vielmehr ist es im Rahmen eines Mediationsverfahrens alleinige Aufgabe auch eines anwaltlichen Mediators, die für den Kommunikationsprozess nötige Struktur sowie einen geschützten und vertrauensvollen Rahmen zu gewährleisten, um hierdurch die Parteien in ihrem Wunsch nach einer Lösung des Konflikts nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

§ 2 Teilnehmer und Ort der Mediation

- 1) Die Teilnahme an der Mediation erfolgt freiwillig.
- 2) An der Mediation nehmen die Parteien sowie der Mediator teil. Die Teilnahme weiterer Personen bedarf der jeweiligen Zustimmung aller Parteien.
- 3) Handelt es sich bei einer Konfliktpartei um eine juristische Person wird diese im Mediationsverfahren von einer vertretungs- und einigungsberechtigten Person vertreten.
- 4) Hält der Mediator angesichts der Konfliktsituation die Teilnahme weiterer Personen für erforderlich, so wird er dies den Parteien mitteilen und auf die Teilnahme auch dieser Personen hinwirken.
- 5) Hält der Mediator angesichts der Konfliktsituation die Hinzuziehung eines weiteren Mediators (sogenannter „Co-Mediator“) für erforderlich, so wird er die Parteien darauf hinweisen und auf die Teilnahme eines von ihm auszuwählenden Co-Mediators hinwirken. Der Mediator wird die Parteien auf die damit verbundenen zusätzlichen Kosten sowie auf etwaige Risiken im Falle der Nichtbeauftragung hinweisen.

- 6) Die Verhandlungen finden in den Räumlichkeiten des Mediators statt. Wünschen die Parteien die Durchführung der Mediation an einem anderen Ort, so einigen sie sich mit dem Mediator im Vorfeld über die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

§ 3 Neutralität des Mediators

- 1) Der Mediator ist allen Parteien gegenüber zur Neutralität verpflichtet.
- 2) Der Mediator versichert, mit dem Sachverhalt des Konflikts für keine der Parteien bereits früher befasst gewesen zu sein. Er verpflichtet sich ferner, im Falle des Scheiterns des Mediationsverfahrens in dieser Sache nicht als Vertreter oder in sonstiger Weise auf Seiten einer Partei tätig zu werden.
- 3) Gelangt der Mediator zu der Auffassung, dass bei einer oder beiden Parteien offensichtlich fehlerhafte Vorstellungen über die Rechtslage oder die Möglichkeiten einer prozessualen Durchsetzung bestehen, die für die Beurteilung des Konflikts wesentlich sind, so kann er die Partei(en) darauf hinweisen und eine nähere Prüfung durch externe Berater anregen.

§ 4 Informiertheit und Offenlegung von Informationen

- 1) Das Mediationsverfahren geht von einer umfassenden Informiertheit aller Parteien über alle entscheidungserheblichen Tatsachen aus. Die Parteien werden daher im Interesse eines guten Gelingens der Mediation alle für die Lösung des Konflikts relevanten Informationen offen legen. Der Mediator kann in jedem Stadium des Konflikts die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Schriftliche Stellungnahmen der Parteien an den Mediator sollen nur in Absprache mit diesem und der jeweils anderen Partei erfolgen. Der Mediator wird grundsätzlich alle schriftlichen Unterlagen allen Parteien zur Kenntnis bringen.
- 2) Wünscht eine Partei, dass Informationen, die sie dem Mediator zur Verfügung stellt, zunächst vertraulich bleiben sollen, so hat sie dies dem Mediator gegenüber ausdrücklich schriftlich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für den Inhalt etwaiger Einzelgespräche, die der Mediator mit einer Partei nach Zustimmung durch die andere Partei führt. Wünscht eine Partei, dass der Inhalt von Einzelgesprächen vom Mediator vertraulich behandelt werden soll, so hat sie dies dem Mediator gegenüber ausdrücklich zu erklären.

§ 5 Vertraulichkeit

- 1) Das Mediationsverfahren und der Inhalt der Mediationsgespräche sind für alle Beteiligten vertraulich. Alle Informationen, die der Mediator im Rahmen der Mediation erhält, fallen unter seine berufliche Schweigepflicht, es sei denn, beide Parteien haben ihn hiervon ausdrücklich entbunden.
- 2) Die Parteien sowie deren gesetzliche oder anwaltliche Vertreter vereinbaren sowohl untereinander als auch gegenüber Dritten absolute Vertraulichkeit über den Verlauf, den Gegenstand oder die Ergebnisse der Mediation. Etwaige Kenntnisse, Unterlagen, Schriftstücke oder Informationen, die aufgrund der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens erworben wurden, dürfen im Falle des Scheiterns der Mediation nicht in einer späteren streitigen Auseinandersetzung verwendet werden.
- 3) Als vertrauliche Informationen gelten allerdings nicht solche Informationen, – die den Parteien bereits vor dem Mediationsverfahren bekannt waren und über deren Verbreitung sie ohne Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen frei verfügen konnten, – die der Partei durch Dritte rechtmäßig mitgeteilt wurden, oder – die der Öffentlichkeit bekannt sind.
- 4) Sämtliche Schriftstücke und sonstige Materialien, die im Zuge der Mediation der anderen Partei übergeben wurden, sind dieser auf Verlangen ohne weiteres am Ort der Mediationsgespräche zurückzugeben, wenn nicht die Parteien einvernehmlich einen anderen

Ort zur Rückgabe vereinbaren. Die Parteien können sich auch darauf verständigen, die jeweiligen Dokumente vollständig zu vernichten.

- 5) Die Parteien vereinbaren ferner, dass sie weder den Mediator, noch ihre jeweiligen Vertreter, ihre Anwälte oder etwaige sonstige Teilnehmer im Falle einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung als Zeugen für Tatsachen benennen werden, von denen sie im Verlauf des Mediationsverfahrens Kenntnis erlangt haben.
- 6) Die Pflicht zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt auch über das Ende des Mediationsverfahrens hinaus. Im Falle eines Verstoßes hiergegen ist die jeweilige Person oder ihr Vertreter der anderen Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 25.000,- € verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beendigung des Mediationsverfahrens

- 1) Das Mediationsverfahren wird beendet,
 - a) durch „Schriftliche Einigung“ der Parteien gemäß § 7 dieser Vereinbarung,
 - b) durch die schriftliche Erklärung einer Partei gegenüber dem Mediator und der anderen Partei, dass sie die Mediation nicht weiterführen werde, sondern für beendet erklärt,
 - c) durch die schriftliche Erklärung des Mediators, dass er das Mediationsverfahren aus gewichtigen, von ihm darzulegenden Gründen für beendet oder gescheitert betrachtet. Vor einer solchen Erklärung wird er med.iatori e.V. informieren und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben;
 - d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung des Mediators einen von diesem geforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet oder eine gestellte Honorarrechnung ganz oder teilweise nicht bezahlt, die entsprechenden Kosten auch nicht von der anderen Partei übernommen werden und der Mediator aufgrund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt.
- 2) Kommt eine „Schriftliche Einigung“ zwischen den Parteien nicht zustande, stellt der Mediator auf Wunsch einer Partei den Parteien ein Zeugnis über den erfolglosen Mediationsversuch aus.
- 3) Die erfolglose Beendigung des Mediationsverfahrens steht einem erneuten Mediationsverfahren über denselben Konflikt nicht entgegen.

§ 7 Schriftliche Einigung der Parteien

- 1) Ist es den Parteien im Rahmen der Mediation gelungen, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zur Regelung des Konflikts oder Teile des Konflikts zu finden, so wird diese Lösung durch eine sogenannte „Schriftliche Einigung“ für alle Parteien verbindlich fixiert. Diese Einigung soll eine umfassende und abschließende Regelung aller während des Mediationsverfahrens erkannten Konflikte enthalten.
- 2) Vor dem Abschluss und der Unterzeichnung einer entsprechenden schriftlichen Einigung durch die Parteien sind etwaige frühere Äußerungen und Vorschläge der Parteien, ihrer Vertreter oder des Mediators zur Konfliktlösung für keine Partei rechtsverbindlich. Erst die von allen Parteien unterzeichnete „Schriftliche Einigung“ entfaltet Rechtsverbindlichkeit. Etwaige Zwischen- und Teileinigungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3) Die Parteien werden sich jeweils darüber verständigen, ob die erzielte Einigung darüber hinaus notariell beglaubigt, oder hierüber ein Anwaltsvergleich abgeschlossen oder ob die Einigung als vollstreckungsfähiger Titel gestaltet werden soll. Der Mediator wird die Parteien über die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten informieren.

§ 8 Folgen des Mediationsverfahrens

- 1) Während der Dauer des Mediationsverfahrens und einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Mediation ist die Verjährung aller streitigen Ansprüche zwischen den Parteien gehemmt. Dies gilt auch für den Ablauf von Gewährleistungsfristen.
- 2) Die Parteien verpflichten sich ferner, während des laufenden Mediationsverfahrens keine gerichtlichen Schritte gegeneinander einzuleiten. Ausgenommen hiervon sind Rechtsbehelfe, die zur Wahrung einer Rechtsposition geboten sind (z.B. zur Wahrung von vertraglichen oder gesetzlichen Ausschlussfristen).
- 3) Über bereits eingeleitete rechtliche Schritte haben die Parteien sich gegenseitig und den Mediator umgehend zu informieren. Sie verpflichten sich, dieses Verfahren während der Dauer des Mediationsverfahrens nicht weiter zu betreiben, erforderlichenfalls das Ruhen des Verfahrens (z.B. nach § 251 ZPO) zu beantragen und keine sonstigen konfliktverschärfenden Maßnahmen zu ergreifen.
- 4) Die Parteien können einvernehmlich die vorgenannten Folgen ausdrücklich ausschließen. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sein.

§ 9 Honorar des Mediators

Die Gebühren für die Durchführung der Mediation sowie die Vergütung des Mediators richten sich nach der Gebührenordnung von med.iatori e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Haftung des Mediators

- 1) Der Mediator haftet, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm oder seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 2) Für eigene rechtliche Einschätzungen und Beurteilungen der Parteien haftet der Mediator allerdings nicht, auch wenn diese erkennbar deren Entscheidungen zugrunde gelegt wurden, da die Parteien für die umfassende rechtliche Beratung ihrer Situation selbst verantwortlich sind und das Mediationsverfahren ausdrücklich keine Rechtsberatung darstellt oder enthält.
- 3) Hat der Mediator auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien seine Rechtsauffassung dargelegt und wurde diese zur Grundlage einer schriftlichen Einigung zwischen den Parteien gemacht, dann haftet der Mediator nur begrenzt wie ein staatlicher Richter nach den Prinzipien der Staatshaftung.
- 4) Die Haftung des Mediators aus dem zwischen ihm und den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 2.500.000,- € beschränkt (§ 51a Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

§ 11 Allgemeine Regelungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage aller Parteien geeignet sind, den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in dieser Vereinbarung herausstellen können.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform.

- 3) Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die von med.iatori e.V verabredete Verfahrensordnung Mediation, die Bestandteil der Mediationsvereinbarung wird sowie die Gebührenordnung von med.iatori e.V., die den Parteien zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung ausgehändigt wurden.
- 4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist – soweit rechtlich zulässig – Frankfurt am Main.

(Name der Partei, Datum und Ort) Unterschrift

(Name der Partei, Datum und Ort) Unterschrift

(Name des Mediators, Datum und Ort) Unterschrift